



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Polizei fedpol  
Stab Rechtsdienst / Datenschutz  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

Basel, 16. Oktober 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2013**

#### **Teilrevision der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.541); Anhörung bei den Kantonen – Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 führt das Bundesamt für Polizei (fedpol) eine Anhörung zur Teilrevision der Waffenverordnung bei den Kantonen durch und unterbreitet den Kantonsregierungen den Entwurf des Verordnungstextes und die entsprechenden Erläuterungen.

Die Teilrevision hat einerseits zum Ziel, die Liste derjenigen Staaten anzupassen, deren Angehörigen der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen und das Schiessen mit Waffen verboten ist.

Eine zweite mit der Teilrevision der Waffenverordnung angestrebte Änderung betrifft den Bereich der Übertragung von Waffen ohne Waffenerwerbsschein (sog. meldepflichtige Waffen). Neu soll die übertragende Person den von der erwerbenden Person eingeholten Strafregisterauszug zusammen mit dem Kaufvertrag der kantonalen Meldestelle übermitteln. Auf diese Weise soll das Risiko vermindert werden, dass Waffen und wesentliche Bestandteile ohne vorgängige Einholung eines Strafregisterauszugs – und damit allenfalls trotz Vorliegen eines Hinderungsgrundes – übertragen werden.

Der Regierungsrat ist mit der Streichung der Länder Kroatien und Montenegro von der Länderliste einverstanden. Im Weiteren teilt er die Meinung des fedpol, dass an den bisherigen Kriterien für die Aufnahme in die Länderliste festgehalten werden soll.

Ferner anerkennt der Regierungsrat die Absicht, den Handel mit «meldepflichtigen Waffen» strenger kontrollieren zu wollen. Jedoch erachtet er die im Entwurf (E-WV) vorgeschlagenen Änderungen in Art. 18 Abs. 4 als nicht geeignetes Mittel, Missbräuche im Umgang mit «meldepflichtigen Waffen» zu bekämpfen.

Nach Art. 10a des Waffengesetzes (WG) muss der Veräusserer vor der Übertragung einer Waffe überprüfen, ob dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG entgegensteht. Gemäss Art. 11 Abs. 3 des WG muss der Verkäufer dem zuständigen Waffenbüro innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Kaufvertrages zustellen.

Gemäss Art. 18 Abs. 4 E-WV soll der Verkäufer dem Waffenbüro neben dem Verkaufsvertrag zusätzlich einen Strafregisterauszug des Erwerbers zustellen, sofern eine sogenannte «meldepflichtige Waffe» betroffen ist. In den Erläuterungen (S. 15) wird diesbezüglich davon ausgegangen, dass die kantonalen Waffenbüros im Nachgang zur Meldung prüfen, ob die Voraussetzungen für den Waffenerwerb bei der betroffenen Person erfüllt sind. Diese Annahme entspricht nicht der Praxis der kantonalen Waffenbüros. Die Verantwortung für die Veräusserung einer meldepflichtigen Waffe wird vom Verkäufer zu den kantonalen Waffenbüros verschoben. Es muss damit gerechnet werden, dass Verkäufer dadurch Käufer einer weniger genauen Überprüfung unterziehen, da eine zusätzliche behördliche Überprüfungspflicht besteht. Die Meldepflicht in ihrer heutigen Ausgestaltung, bei der die Käuferin bzw. der Käufer bereits über einen Monat im Besitz der Waffe ist, taugt faktisch nur der Registrierung ohne vertiefte Prüfung – daran würde auch die Pflicht zur Einreichung eines Strafregisterauszugs nichts ändern.

Eine nachträgliche Überprüfung des Käufers bedeutet vor allem in Fällen, in denen eine nachträglichen Sicherstellung oder Einziehung der Waffe zwingend ist, einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Behörde. Es ist ausserdem nicht vorgesehen, dass die Behörde für ihre Prüfungspflicht eine Gebühr verlangen kann.

Bei bewilligungspflichtigen Waffen hingegen hat der Erwerber vor der Übertragung der Waffen bei der für ihn zuständigen Stelle ein Gesuch um Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines einzureichen. Mit seiner Unterschrift erlaubt der Gesuchsteller der zuständigen Behörde ihn auf Verweigerungsgründe gemäss Art. 8 WG zu überprüfen. Zudem hat er eine Gebühr von 50 Franken zu entrichten. Der Verkäufer darf die Waffe erst nach Erhalt des Erwerbsscheines herausgeben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin